

causa die heilige Kommunion gespendet habe. Er schickt einen Boten zu ihr. Inzwischen betet er dem P. die Akte der geistlichen Kommunion vor. Da kommt der Vate mit der Nachricht, die kranke Nachbarin freue sich sehr, daß sie so unerwartet der Gnade der heiligen Kommunion teilhaftig werde. Commodus geht zu ihr und reicht ihr die Kommunion, obgleich sie sagt, daß sie schon „etwas Milch getrunken“ habe. Num recte?

Ad I. Commodus hat nicht richtig gehandelt. Das Gebot der Nüchternheit vor dem Empfange der heiligen Kommunion ist ein strenges. Die Gründe, die er anführt: weiter Heimweg, Kranklichkeit der Schwester des Verunglückten, sind nicht genügend, das Gebot aufzuheben. Die Entscheidung Papst Pius X. „Decretum de S. Communione infirmis non ieunis“ (Linzer Diözesanbl. 1907 Nr. 1) hat er falsch ausgelegt, da dies Dekret den Kranken nur etwas per modum potus zu nehmen erlaubt. Die krankliche Schwester hat aber tagsüber auch etwas gegessen, für sie galt also diese Bewilligung Seiner Heiligkeit nicht. Commodus hätte entweder bis Mitternacht warten und dann erst die Kranke kommunizieren sollen, oder er hätte die heilige Hostie in die Kirche zurücktragen sollen.

Ad II. Commodus hat recht gehandelt, da die Kranke, die nur „Suppe getrunken hatte“, von der Begünstigung obzitierten Dekretes Gebrauch machen konnte.

Rohrbach.

Petrus Dolzer.

VI. Die rechte Absicht bei der täglichen Kommunion.) Novellus, ein angehender Kaplan, wird von seinem Pfarrer, Expertus, gebeten, nicht allzuviel Zeit einzelnen frommen Gläubigen im Beichtstuhl zu widmen, sondern viel eingehender die „Fährlinge“ und selteneren Pönitenten auszufragen, zu belehren und zu disponieren. Novellus erkennt die Berechtigung des wohlgemeinten Rates, stützt sich jedoch bei seiner Praxis auf den Umstand, daß er sich gemäß dem neuen Dekret Saera Tridentina bei den häufig und täglich Kommunizierenden auf ein besonderes Examen und einen Unterricht über „die rechte Absicht“ einlassen müsse. Der Herr Pfarrer entgegnet ihm kurz, noch nie habe er darüber bei seinen zahlreichen Pönitenten in der Beicht auch nur ein Wort erwähnt. Diese Praxis scheint dem Herrn Kaplan sehr bedenklich, da ja das Dekret ausdrücklich an drei Stellen (n. 1. 2. 5.) die „richtige und fromme Absicht“ verlangt und betont. Weil dennoch der Herr Pfarrer Expertus hier keinen Unterschied gelten lassen will zwischen täglicher und seltener Kommunion, bringt Novellus den Kasus vor das Forum seines Beichtvaters.

Was soll nun der Beichtvater dem eifrigen Kaplan Novellus antworten:

1. in Betreff der Notwendigkeit dieser „rechten Absicht“ und der Größe des Fehlers bei etwaigem Mangel derselben;

2. in Betreff der bisherigen Praxis beider Seelsorgspräster und der beiderseits angeführten Gründe;

3. in Betreff der besten Art und Weise, die richtige Absicht beim Pönitenten zu erkennen und demgemäß zu handeln?

In unserer Antwort können wir uns enge anschließen an zwei klassische Autoritäten, Kardinal Gennari und P. Julius Vintelo S. J.¹⁾

Ad 1: Kardinal Gennari erörtert in der Märznummer des *Monitore ecclesiastico* vom Jahre 1907 in seiner gewohnten gründlichen Weise die Doppelfrage, ob der ohne die richtige Absicht zur heiligen Kommunion hinzutretende Gläubige eine schwere oder eine lästige Sünde begehe, und ob er irgend welche Frucht der Kommunion empfange.

Aus dem allgemein bekannten Grundsatz, daß die Moralität einer Handlung hauptsächlich durch die Absicht oder den Zweck bestimmt wird, folgert er zunächst den Schluß: Der schlechte Zweck infiziert die Handlung selbst, mag das Objekt derselben an sich auch noch so vorzüglich sein. So lehren alle Gottesgelehrten mit St. Thomas. Dieser sagt (I. 2. q. 19. a. 7. ad 2.): *Voluntas non potest dici bona si intentio mala sit causa volendi; qui enim vult dare eleemosynam propter inanem gloriam consequendam, vult id, quod de se est bonum, sub ratione mali; et ideo, prout est volitum ab ipso, est malum; unde voluntas eius est mala.* Obwohl demnach, so folgert Gennari weiter, die heilige Kommunion ein ganz vorzügliches und göttliches Objekt ist, wird dennoch durch den schlechten Zweck, der jemanden hauptsächlich zum Tisch des Herrn hinführt, diese Handlung schlecht und sündhaft.

Damit ist jedoch die Handlung noch nicht notwendigerweise als schwer sündhaft erwiesen. Vielmehr hängt die Schwere dieser Sünde ab vom Grade der Schlechtigkeit des Zweckes. Ist dieser nicht graviter, sondern nur leviter unerlaubt, so ist der Akt der Kommunion ebenfalls nur mit einer lästigen Sünde behaftet.

Gemäß diesem Prinzip beurteilt Gennari die im Dekret von 1905 erwähnten fehlerhaften Absichten (aus Gewohnheit, aus Eitelkeit, aus menschlichen Rücksichten) und erklärt, dieselben seien, im allgemeinen zu reden, nur kleine Fehler, auch dann, wenn diese ungeordneten Absichten vorherrschend sollten. Es scheint ihm daher die mit einer solchen Absicht empfangene Kommunion nur eine lästige Sünde nach sich zu ziehen, vorausgesetzt, daß die übrigen Bedingungen vorhanden sind, und daß man die rechten und heiligen Absichten nicht positiv ausschließt. Dieses positive Ausschließen wird nur in seltenen Fällen eintreten, denn es setzt schon ein bedeutendes Maß vorzüglicher Bosheit oder Heuchelei voraus.

¹⁾ S. das Referat des P. Vintelo über die Pflichten der Prediger und Beichtväter . . . auf dem eucharistischen Kongreß zu May (Tournai, Caeterman 1907) und als Appendix zu dieser Broschüre die klare Studie Kardinal Gennaris.

Wenn ferner das Dekret (n. 2.) die richtige Absicht bei der Kommunion aus (bloßer) Gewohnheit oder aus menschlichen Rücksichten nicht anerkennt, so wird in diesen Motiven eine ungeordnete Nebenbedeutung (Gewohnheit, Mechanismus, menschliche Rücksichten, Augendienerei u. dgl.) mit einbegriffen. Keineswegs aber ist dadurch das Motiv einer wohlgeordneten Gewohnheit oder berechtigter menschlicher Rücksichten ausgeschlossen. „Wer wird denn, fragt P. Lintelo, jemanden tadeln, daß er ein Almosen aus Gewohnheit gibt oder der heiligen Messe am Sonntag aus Gewohnheit beiwohnt? Wer wird einem Kinde einen Vorwurf machen, wenn es sich bei seinem Gehorsam von der Aussicht auf eine (irdische) Belohnung leiten läßt?“ Den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen diese Motive freilich nicht. Wo jedoch andere übernatürliche Motive nicht geradezu ausgeschlossen sind, wird man hier keinen positiven Fehler in der Absicht wahrnehmen.

Und selbst für den Fall, daß die Hauptabsicht bei der heiligen Kommunion leviter unerlaubt ist, behauptet Kardinal Gennari, die Seele werde nicht vollständig der heilsamen Wirkungen des Sakramentes beraubt. Denn nach der Lehre des heiligen Thomas bringt die im Stande der Gnade empfangene Kommunion immer ihre Wirkungen ex opere operato hervor, selbst wenn sich in den Akt der Kommunion eine lästige Sünde einschleicht, die deren Frucht nur vermindert. Er unterscheidet nämlich die lästlichen Sünden, inffern sie früher begangen sind und inffern sie im Akt der Kommunion selbst begangen werden (praeterita — actu exercita). „Primo modo peccata venialia nullo modo impediunt effectum huius sacramenti. Potest enim contingere, quod aliquis post multa peccata venialia commissa devote accedat ad hoc sacramentum et plenarie huius sacramenti consequatur effectum. — Secundo autem modo peccata venialia non ex toto impediunt huius sacramenti effectum, sed in parte; dictum est enim, quod effectus huius sacramenti non solum est adeptio habitualis gratiae vel caritatis, sed etiam quaedam actualis refectione spiritualis dulcedinis, quae quidem impeditur, si aliquis accedat ad hoc sacramentum per peccata venialia mente distractus. Non autem tollitur augmentum habitualis gratiae vel caritatis“ (III. P., q. 79. a. 8.). Der Heilige redet hier nicht nur von Zerstreuungen im Akt der Kommunion, sondern ganz allgemein erörtert er: Utrum per veniale peccatum impediatur effectus huius sacramenti.

Kardinal Gennari widerlegt dann noch den Einwand einer angeblichen Profanation des erhabenen Sakramentes mit dem Hinweis, daß es sich infolge der nur leviter unerlaubten Absicht ebenfalls nur um eine lästige Irreverenz handelt, die erst dann zu einem grave sacrilegium führen würde, wenn der Zweck graviter schlecht und unerlaubt wäre.

A fortiori bleibt der Akt der Kommunion gut, lobenswert und verdienstlich, wo sich der Kommunikant hauptsächlich von der

rechten Absicht, von der Verherrlichung Gottes und Vereinigung mit Christus und von seinen geistlichen Bedürfnissen leiten läßt, selbst wenn sich nebenbei läßlich sündhafte Absichten einschleichen würden. Auch dies bestätigt der heilige Thomas, wo er von der intentio praecedens et consequens (al. concomitans) redet: „*Sed si intentio sit consequens, tunc voluntas potuit esse bona; et per intentionem sequentem non depravatur ille actus voluntatis qui praecessit, sed actus voluntatis qui iteratur*“ (I. 2. q. 19. a. 7. ad 2.).

Wenn demnach beim Empfang der heiligen Kommunion die rechte Absicht dominiert und der Eitelkeitsgedanke oder die falsche Menschenrücksicht nur als Impuls dient, so bleibt die Kommunion gut, obwohl der Kommunikant durch seine wissenschaftliche Einwilligung in eine nachfolgende und impulsive ungeordnete Nebenabsicht eine läßliche Sünde begeht. Fehlt dabei die volle Advertenz und die überlegte Einwilligung, so ist auch die läßliche Sünde hier ausgeschlossen.

Aus all seinen Grörterungen zieht Gennari den Schluß: Nur in einem Fall soll die häufige und tägliche Kommunion — ceteris suppositis — nicht angeraten werden: Wenn man sie mit einer nicht richtigen Absicht empfangen würde, und zwar mit voller Advertenz und Einwilligung. Ist die Hauptabsicht richtig trotz anderer leviter unerlaubter Nebenabsichten, so soll man die stets fortschreitende Läuterung der Absicht durch Zurückweisung der unerlaubten Zwecke anraten; aber man soll die Gläubigen nicht von der täglichen Kommunion abwendig machen; denn diese ist das mächtigste Mittel, um die Absicht vollends zu läutern und die wahre christliche Vollkommenheit zu erlangen.

Ad 2. Nachdem Herr Kaplan Novellus einmal die wahren Prinzipien in Betreff der Tragweite und Notwendigkeit der richtigen Absicht beim Empfang der häufigen und täglichen Kommunion erkannt hat, wird es dem Beichtvater ein Leichtes sein, ihn von seiner falschen Praxis abzubringen.

Falsch ist die bisherige Praxis des Herrn Kaplans vor allem aus folgenden Gründen:

a) In der Seelsorgspraxis überhaupt und schon gar bei frommen Gläubigen muß man sich an das Prinzip halten: *Nemo malus habendus, nisi prius probetur.* „Die Abwesenheit der rechten Meinung, sagt Lintelo, wird nicht präsumiert, sondern muß bewiesen werden.“ Durch sein ausführliches Examen aber und seinen diesbezüglichen Unterricht in jedem einzelnen Fall innerhalb des Beichtstuhles zieht Herr Novellus die gute Absicht all seiner Bönitenten faktisch in Zweifel. Warum sollten wir denn schon im vorhinein, besonders bei frommen Christen, die sich in einer ziemlich unabhängigen Stellung befinden, zweifeln an der Reinheit ihrer Absicht bei der täglichen Kommunion? Wahrhaftig, menschliche Rücksichten spielen heutzutage bei der häufigen und täglichen heiligen Kommunion eine schwache

Rolle und sind, angesichts des herrschenden Indifferentismus und der mit der täglichen Kommunion verbundenen Opfer an Zeit und Schlaf und Bequemlichkeit, vielmehr imstande, unentenschlossene Seelen vom Tisch des Herrn abzuhalten, wie es leider die Erfahrung beweist.

b) Das Dekret *Sacra Tridentina* betont zwar an drei Stellen die Notwendigkeit der „rechten Absicht“, weil es eben endgültig die Frage nach den zur täglichen Kommunion notwendigen und hinreichenden Bedingungen entscheidet. Keineswegs aber verlangt es durchgehends „in der Beicht ein besonderes Examen und einen eingehenden Unterricht über die rechte Absicht“, ebensowenig, wie es vom Beichtvater verlangt, daß er jeden einzelnen Pönitenten vor der heiligen Kommunion noch ganz eigens frage, ob er im Stande der Gnade sei und die Taufe empfangen habe.

c) Endlich ist die *Praxis* des Herrn *Novellus* sehr geeignet, die eile Furcht und Neugierlichkeit vieler Christen vor der täglichen Kommunion noch zu mehren, anstatt sie nach dem Geiste der Päpste Leo XIII. und Pius X. und des Dekretes von 1905 nach Möglichkeit zu entfernen.

d) Auch der Grund des Herrn Pfarrers *Expertus*, die Zeit im Beichtstuhle vor allem dem Ausfragen, der Belehrung und Disponierung der „Fährlinge“ und der selteneren Pönitenten zu widmen, darf nicht unterschätzt werden.

Was die *Praxis* des Letzteren anbelangt, so zeugt sein Benehmen jedenfalls von viel größerer Menschenkenntnis und richtigerer Auffassung des Dekretes von 1905. Und vorausgesetzt, daß die Gläubigen seiner Pfarrei von der Kanzel aus hinlänglich und öfters belehrt wurden über den Inhalt des Dekretes und den Sinn der „rechten Absicht“, so ist es auch denkbar, daß der Herr Pfarrer wirklich bisher im Beichtstuhl nie ein Wort über die „rechte Absicht“ eigens hinzuzufügen brauchte. Auch jene Ansicht des Herrn Pfarrers, daß in Betreff der rechten Absicht kein Unterschied zu machen sei zwischen täglicher und seltener Kommunion, ist nicht ganz unbegründet. Heißt es doch in der von Rom approbierten Instruktion für die Mitglieder des eucharistischen Priesterbundes zur Verbreitung der täglichen Kommunion (n. 2.): „... Die Priester dieser Liga sollen mit Eifer darnach trachten, die Vorurteile und die eile Furcht des Volkes zu verscheuchen, indem sie dasselbe vollends überzeugen, daß zum erlaubten Empfang der täglichen Kommunion nicht mehr gefordert wird, als zur wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Kommunion, und dies ist einzig und allein der Stand der Gnade und die rechte Absicht, obwohl es sich sehr geziemt, daß die häufig und täglich Kommunizierenden frei seien auch von lästlichen Sünden, wenigstens von den ganz freiwilligen und von der Anhänglichkeit an dieselben“. Der letzte Grund des Herrn Pfarrers *Expertus* hat also seine volle Gültigkeit nur in der Frage nach den notwendigen Bedingungen zur täglichen Kommunion. Frägt man

um das Geziemende, so ist die rechte Absicht bei der täglichen Kommunion allerdings mehr zu betonen, als bei der jährlichen.

Ad 3. Wenn auch nicht regelmässig ein eingehendes, mündliches Examen im Beichtstuhl anzustellen ist über die rechte Absicht bei der täglichen Kommunion, so darf dennoch der Beichtvater diese Bedingung nicht außer acht lassen. Nicht umsonst erklärt die Konzilskongregation selbst in ihrem Dekret (n. 2.) diese fromme und richtige Absicht zuerst negativ, dann positiv. Der Seelsorger erkläre vor allem öfters in Predigten, Katecheten und bei Gelegenheit auch privatim die einzelnen Bestimmungen des Dekretes in demselben milden Geiste, in welchem sie abgefaßt sind. Im Beichtstuhle genügt ihm die perceptio confusa et implicita des einen oder anderen Motivs der rechten Absicht. Auch für die einzelnen Gläubigen, besonders für die Kinder und die Einfältigen, ist es durchaus nicht notwendig, daß sie sich reflex ihrer rechten Absicht bei der häufigen und täglichen Kommunion bewußt seien. Grössnen sie dem Beichtvater gegenüber ihre Zweifel, so wird letzterer öfters übertriebene Furcht und Angstlichkeit als Mangel an rechter Absicht konstatieren. Der Beichtvater belehre sie kurz über den milden Sinn auch dieser Bestimmung. Findet er ab und zu Seelen, die sich von mehr oder weniger ungeordneten Absichten zur täglichen Kommunion leiten lassen, so weise er sie nicht zurück vom Tisch des Herrn, sondern leite sie an, die gute Meinung vor jeder Kommunion zu erwecken und die ungeordneten Absichten bei jeder Regung zu bekämpfen. Schließen wir mit der nochmaligen Erwähnung der Schlussworte Gennaris: „Die tägliche Kommunion selbst ist das kräftigste Mittel, um die Absicht vollends zu läutern und die wahre christliche Vollkommenheit zu erreichen.“

VII. (**Messe mit gesäuertem Brot.**) Aus deutscher Gegend mit lateinischer Kirchensprache wird folgender Vorfall erzählt: Zum Pfarrer Julius kam der Mesner, nachdem er das erste Zeichen zur Sonntagsmesse gegeben hatte, mit der Meldung, daß keine grosse Hostie vorhanden sei. Zum Unglücke war auch keine kleine Hostie vorrätig, und so blieb nichts anderes übrig, als aus der eine Stunde entfernten Nachbarspfarre Hostien holen zu lassen. Leider vergaß man, einen Schnellfahrer als Boten zu wählen, und so war halt, als der Pfarrer nach der Frühlehre die heilige Messe lesen wollte, noch keine Hostie da. In dieser Notlage und in der Verwirrung schickte der Pfarrer einen Ministranten zum Bäcker um eine Kaisersemme, schnitt aus derselben ein hostienartiges Gebilde und zelebrierte nun.

Mit welchem Bewußtsein und mit welchem Gefühl der Pfarrer an jenem Sonntage die Messe las, möge unerörtert bleiben. Vielleicht mochte er gedacht haben, daß bei den Griechen es erlaubt, ja sogar vorgeschrieben sei, mit gesäuertem Brot die heilige Messe zu feiern, also könne die Giltigkeit nicht bezweifelt werden, und die Frage der Erlaubtheit werde einfach durch die Notlage gelöst. Die Giltigkeit der verwendeten Materie ist zwar anzunehmen, wenn der Bäcker